

54. Unterliegen Versicherungspolice, bezw. deren Verlängerungen gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 dem vollen tarifmäßigen Stempel auch dann, wenn sie für einen subjektiv von der Stempelsteuer befreiten Versicherten ausgestellt sind?

II. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1900 i. S. Feuerversicherungsbank zu G. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. II. 323/99.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die gemeinnützige Baugesellschaft zu Aachen undurtscheid, welche unbestritten gemäß § 5 lit. g des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit war, versicherte ihre Gebäude mit 80 000 *M* bei der Klägerin. Über die Verlängerung der Versicherung für die Zeit vom 1. Februar 1895 bis zum 1. Februar 1899 wurde ein Prolongationschein ausgestellt, welchen die Generalagentur der Klägerin mit 30 *ℳ* versteuert hat. Bektere erhob unter der Behauptung, daß auch sie mit Rücksicht auf die Stempelfreiheit der versicherten Gesellschaft zur Entrichtung der fraglichen Stempelsteuer nicht verpflichtet sei, gegen den preußischen Fiskus Klage auf Rückzahlung der 30 *ℳ* oder doch der Hälfte dieses Betrages.

Das Landgericht verurteilte, unter Abweisung der Mehrforderung, den Beklagten zur Zahlung von 15 *ℳ* an die Klägerin, indem es annahm, daß, wenn ein Versicherungsvertrag mit einer Person, welcher Stempelfreiheit zustehet, abgeschlossen werde, auch für die hierüber aus-

gestellte Police, bezw. deren Verlängerung nach § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes die Hälfte des Stempels seitens des Versicherers zu entrichten sei.

Das Oberlandesgericht wies dagegen, unter Verwerfung der Anschlußberufung der Klägerin, auf die Berufung des Beklagten die Klage auch für den zuerkannten Betrag von 15 ₰ ab, und die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

1. Indem die Klägerin und Revisionsklägerin ihren Antrag aus der Berufungsinstanz auf Zusprechung der Klage ihrem ganzen Umfange nach in der Revisionsinstanz aufrecht erhalten hat, steht dieselbe auch jetzt noch auf dem Standpunkte, daß der von ihr unterm 29. Dezember 1897 ausgestellte Prolongationschein über die Gebäudeversicherung der gemeinnützigen Baugesellschaft für Aachen und Birtscheid mit Rücksicht auf die subjektive Stempelfreiung der genannten Versicherungsnehmerin volle Stempelfreiheit genieße und daher überhaupt nicht, auch nicht, wie das Landgericht entschieden hatte, zur Hälfte, zu verstemeln sei. Eine weitere rechtliche Begründung für diesen Standpunkt, als die Bezugnahme auf die frühere Verwaltungspraxis in dieser Frage in Gemäßheit der Reskripte des Finanzministers vom 31. Mai 1860 und 2. Juli 1874 (mitgeteilt bei Hoyer-Gaupp, 3. Aufl. S. 571 Anm. 10); ist indes seitens der Klägerin nicht gegeben worden, und es ist denn auch nicht zweifelhaft, daß, selbst wenn man der von der Klägerin zur Begründung des Klagenanspruches geltend gemachten Aufstellung, daß Versicherungspolice und deren Verlängerungen im Sinne der Tarifnummer 70 zum Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 den Versicherungsverträgen gleich zu erachten seien, beipflichten wollte, dann doch jedenfalls die Stempelpflicht zur Hälfte gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes vorliegend begründet sein würde. Die bezogenen Erlasse des Finanzministers sind für die zur Entscheidung stehende Frage nicht von maßgebender Bedeutung und würden dies selbst dann nicht sein, wenn durch dieselben die Stempelfreiheit der für die subjektiv stempelfreien Personen und Gesellschaften ausgestellten Polices und Verlängerungen als rechtlich begründet hätte anerkannt werden sollen. In dieser Hinsicht kann auch dem Umstand kein Gewicht beigelegt werden, daß der Wortlaut der

betreffenden Tariffstelle zu dem Stempelgesetze vom 7. März 1822, unter dessen Geltung jene Ministerialerlasse ergangen sind, zu den noch zu erörternden Bedenken, welche aus dem Wortlaute der entsprechenden Tariffstelle zu dem Gesetze vom 31. Juli 1895 gegen die Stempelpflicht der in Frage stehenden Urkunden hergeleitet werden können, keinen Anlaß bot.

2. Unlangend die eventuelle Aufstellung der Revision, daß der in Frage stehende Prolongationschein gemäß § 5 Abs. 6 des angeführten Gesetzes jedenfalls nur zur Hälfte stempelpflichtig sei, weil die auf den Anteil der Versicherungsnehmerin fallende Hälfte wegen deren subjektiver Befreiung von der Stempelsteuer freizulassen sei, so kann auch dies nicht als zutreffend erachtet werden; vielmehr ist auch insoweit der gegenteiligen Annahme des Oberlandesgerichtes beizutreten.

An sich sind Policen sowohl wie Prolongationscheine — worauf es mit Rücksicht auf die Natur der Stempelsteuer als einer Urkundensteuer für die Frage der Stempelpflicht allein ankommt — einseitige Erklärungen des Versicherers, daß der — allerdings zweiseitige — Versicherungsvertrag in bindender Weise für den Versicherer bestehe, bezw. fortbestehe. Dieselben fallen daher unter § 12 Abs. 1 lit. b des Gesetzes, und danach ist der Versicherer, welcher dieselben ausgestellt hat, zur Zahlung der Stempelsteuer, und zwar des ganzen nach der Tariffstelle 70 zu berechnenden Betrages, verpflichtet. Eine Befreiung hiervon würde nur eintreten können, wenn der Versicherer selbst Stempelfreiheit genösse, nicht auch dann, wenn dies nur bezüglich des Versicherungsnehmers der Fall ist.

Seitens der Revision ist demgegenüber, wie auch in den Vorinstanzen, geltend gemacht worden, durch die Tariffstelle 70 seien die Policen und die Verlängerungen bezüglich der Frage der Verstempelung den Versicherungsverträgen rechtlich gleichgestellt; sie müßten daher auch als solche behandelt werden, und danach sei im Falle der subjektiven Stempelfreiheit des Versicherungsnehmers gemäß § 5 Abs. 6 a. a. D. jedenfalls die Hälfte des Stempels nicht zu erheben. Hierfür beruft sich die Revision vor allem auf den Wortlaut der Tariffstelle 70, dahin gehend: „Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen.“

Es ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber dieser Bestimmung die von

der Klägerin behauptete Bedeutung und Tragweite hätte geben können, daß die Policen und Prolongationen, obgleich sie es nicht sind, bezüglich der Verstempelung als zweiseitige Vertragsurkunden zu behandeln seien. Indes erscheint die Annahme, daß er das in Wirklichkeit gethan habe, nicht begründet. Zunächst zwingt dazu nicht der Wortlaut, der vielmehr sehr wohl die Auslegung zuläßt, daß Versicherungsurkunden nach dem beigefügten Betrage stempelpflichtig sein sollen, einerlei ob dieselben in der Form von Verträgen, oder als Policen und Verlängerungen ausgestellt werden. Sodann liegen aber auch sonstige sachliche Gründe für jene Auslegung nicht vor. Gegen dieselbe kommt in Betracht, daß damit immerhin Urkunden ein rechtlicher Charakter beigelegt würde, den sie in Wirklichkeit nicht haben, und daß die Konsequenz derselben zu der mit den Grundätzen der Stempelgesetzgebung im übrigen nicht vereinbaren Annahme führen müßte, daß auch der Versicherte, welcher die Police oder die Prolongation weder ausgestellt, noch unterschrieben hat, zur Zahlung der Hälfte des tarifmäßigen Stempels dem Stempelsfuß gegenüber verpflichtet wäre. Endlich ergeben sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Tariffstelle 70, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, gewichtige Momente gegen jene Auslegung.

Nach dem Regierungsentwurf Tarifnummer 72 sollten, entsprechend dem Tarif zu dem früheren Gesetze von 1822, verstempelt werden: „Versicherungspolicen, einschließlich *v*“, und zur Ausfüllung einer offenbaren Lücke der früheren Gesetzgebung, welche die Umgehung des Versicherungstempels ermöglichte, war als Abf. 3 hinzugefügt:

„Versicherungsverträge, auf Grund welcher eine stempelpflichtige Police nicht ausgestellt wird, sind in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Policen zu behandeln“ (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1895 Anlage III S. 1375).

Nachdem sodann das Plenum des Abgeordnetenhauses auf den Antrag des Abgeordneten Fansen zu der Tariffstelle „Veibrenten und Rentenverträge“ (37 des Entwurfes) einen Zusatz dahin lautend: „soweit nicht die Tariffstelle „Versicherungsverträge“ zur Anwendung kommt“, beschloffen hatte, mußte, da bis dahin eine solche Tariffstelle bei 72 des Entwurfes (jetzt 70) nicht existierte, eine solche durch Veränderung der „Versicherungspolicen“ in „Versicherungsverträge“ geschaffen werden, und das geschah auf Antrag desselben Abgeordneten

Fansen unter Beifügung der Worte „auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen“ und unter Streichung des dritten Absatzes des Entwurfes. Bei der Begründung des Antrages wurde hervorgehoben, daß derselbe sich an die zu Nr. 37 beschlossene zusätzliche Änderung, daß derselbe wesentlich nur redaktioneller Natur sei, und daß es zudem sich empfehle, bei der Fassung des Gesetzes die allgemeine Form des Vertrages derjenigen der Police voranzuschicken, wenn auch diese die gewöhnliche Form sei, in welcher Versicherungen abgeschlossen würden. Wenn demgegenüber die Revision auf die Äußerungen des Abgeordneten Fansen zu der Tarifstelle 37 verweist und daraus die Auffassung der Gleichstellung der Police mit dem Versicherungsvertrag herleiten will, so ist das nicht zutreffend, da auch in diesen Äußerungen die Police als das einseitig ausgestellte Dokument des Versicherers über den zweiseitigen Vertrag aufgefaßt wird. Seitens des Finanzministers wurde unter der Annahme, daß es sich in Wirklichkeit nur um eine redaktionelle Änderung der Tarifnummer 72 des Entwurfes handele, dem Antrag ein Widerspruch nicht entgegengesetzt.

Vgl. Stenographische Berichte a. a. D. S. 2352, 2355, 2368, 2322.

Nach allem diesen kann nicht angenommen werden, daß die Policen, bezw. deren Verlängerungen vom Gesetze bezüglich der Stempelpflicht als zweiseitige Vertragsurkunden aufgefaßt werden, und es rechtfertigt sich danach die vom Oberlandesgericht getroffene Entscheidung, daß die Klägerin, als Ausstellerin des hier in Frage stehenden Prolongationscheines, mit Recht zur Zahlung des vollen tarifmäßigen Stempels angehalten worden ist, sodaß die Rückforderungsklage ihrem ganzen Umfange nach unbegründet erscheint.

Die schließlichen Ausführungen der Revision auf Grund des § 13 lit. b des Stempelgesetzes liegen neben der Sache. Um die Frage der Haftbarkeit unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den eigentlich Verpflichteten handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, sondern lediglich um den Verpflichteten selbst. Nach § 12 lit. b a. a. D. ist die Klägerin, und nicht die Versicherungsnehmerin die Verpflichtete. Es ist daher auch rechtlich unzutreffend, wenn dieselbe bei der Revisionsbegründung aufgestellt hat, sie führe den Prozeß lediglich im Interesse des persönlich von der Stempelsteuer befreiten Versicherten. Ob dieselbe auf Grund besonderen Übereinkommens den Stempelbetrag von

---

der versicherten Gesellschaft, obschon diese Stempelfreiheit genießt, wieder einzieht, ist für die Frage der gesetzlichen Stempelpflicht ohne Bedeutung." . . .